

## **Organisationssatzung der Zentralen Einrichtung „Institut für CIM-Technologietransfer (CIMTT)“ der Fachhochschule Kiel vom 14. Dezember 2012**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. Oktober 2012 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 29. November 2012 folgende Satzung über die Zentrale Einrichtung „Institut für CIM-Technologietransfer“ der Fachhochschule Kiel erlassen:

### **Artikel 1 Auflösung der Zentralen Einrichtung „CIMTT“**

#### **§ 1 Auflösung**

Das Institut für CIM-Technologietransfer (im Folgenden „CIMTT“ genannt) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 als Zentrale Einrichtung (§ 34 HSG) der Fachhochschule Kiel aufgelöst.

#### **§ 2 Fortführung der Projekte und des Namens**

- (1) Die Aufgabe der Unterstützung von Unternehmen bei der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers von der Hochschule in die Wirtschaft werden in der Organisationsstruktur des Fachbereichs Maschinenwesen fortgeführt.
- (2) Der Fachbereich Maschinenwesen gründet hierzu ein Institut mit dem Namen CIMTT.

#### **§ 3 Haushalt**

Die Zentralverwaltung übernimmt künftig das gesamte Rechnungswesen. Die haushaltmäßige Buchung aller Zahlungsvorgänge erfolgt ab 1. Januar 2013 ausschließlich über die Finanzabteilung der Zentralverwaltung.

#### **§ 4 Personal**

- (1) Verwaltungspersonal, das durch die Auflösung des CIMTT entbehrlich wird, erhält neue Aufgaben durch den Kanzler zugewiesen.
- (2) Personal, das bisher mit der Betreuung der IT beauftragt war, wird dem Zentrum für IT Dienste zugewiesen. Es bleibt jedoch für die Betreuung der Rechnersysteme des CIMTT verantwortlich.
- (3) Technisches Personal wird in den Fachbereich Maschinenwesen integriert und mit der Fortführung ihrer Aufgaben betraut, solange diese bestehen.

## **§ 5**

### **Sächliche Ressourcen**

- (1) Räume, Ausstattung und Einrichtung des CIMTT werden ab 1.1.2013 dem Fachbereich Maschinenwesen zugewiesen.
- (2) Der Fachbereich Maschinenwesen stellt sicher, dass Räume und Gegenstände weiterhin für Projekte der Nachfolgeeinrichtung genutzt werden können.

## **Artikel 2**

### **Errichtung eines CIMTT am Fachbereich Maschinenwesen**

#### **§ 12 der Satzung des Fachbereichs Maschinenwesen erhält folgenden Wortlaut:**

- (1) Am Fachbereich bestehen folgende Arbeitsbereiche (Institute)
  1. Institut für Konstruktion und Entwicklung
  2. Institut für Produktionstechnik
  3. Institut für Schiffbau und maritime Technik
  4. Institut für Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen
  5. Institut für Werkstoff- und Oberflächentechnologie
  6. Institut für Technologietransfer, das den Namen „CIMTT“ fortführt.
- (2) Jedes Institut wird von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet. Das CIMTT kann beim Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen beantragen, einen Beirat mit bis zu fünf externen Mitgliedern einzusetzen. Der Beirat berät die Leitung des CIMTT bei der Erfüllung ihres Auftrags. Zu den Sitzungen ist ein Mitglied des Präsidiums einzuladen.
- (3) Durch die Institute werden Sachmittel und Laborräume verwaltet. Die Institute nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und fördern den Wissens- und Technologietransfer. Zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots kann die Dekanin oder der Dekan von den Instituten die Ausführung von Aufgaben verlangen, die mit den zugewiesenen Ressourcen in Verbindung stehen.
- (4) Die Institute liefern einmal jährlich schriftlich ihre Beiträge zu den Lehr- und Jahresberichten.
- (5) Der Fachbereichskonvent kann in Einvernehmen mit dem Präsidium mit Zweidrittelmehrheit die Bildung neuer bzw. die Auflösung bestehender Arbeitsbereiche beschließen.
- (6) Namensänderungen der Institute können vom Konvent mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Der Fachbereich nimmt die fachliche Leitung und Aufsicht der Zentralwerkstatt wahr.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Die Satzung über die Zentralen Einrichtung „Institut für CIM-Technologietransfer“ der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2007 tritt zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Fachhochschule Kiel  
Kiel, 14. Dezember 2012

Prof. Dr. Udo Beer  
- Der Präsident -